

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cfd8377e-2ead-37d7-a04a-b2227df5f5cc>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1098 ZPO - Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

¹Die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beträgt eine Woche. ²Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. ³Der Empfänger ist über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren.

